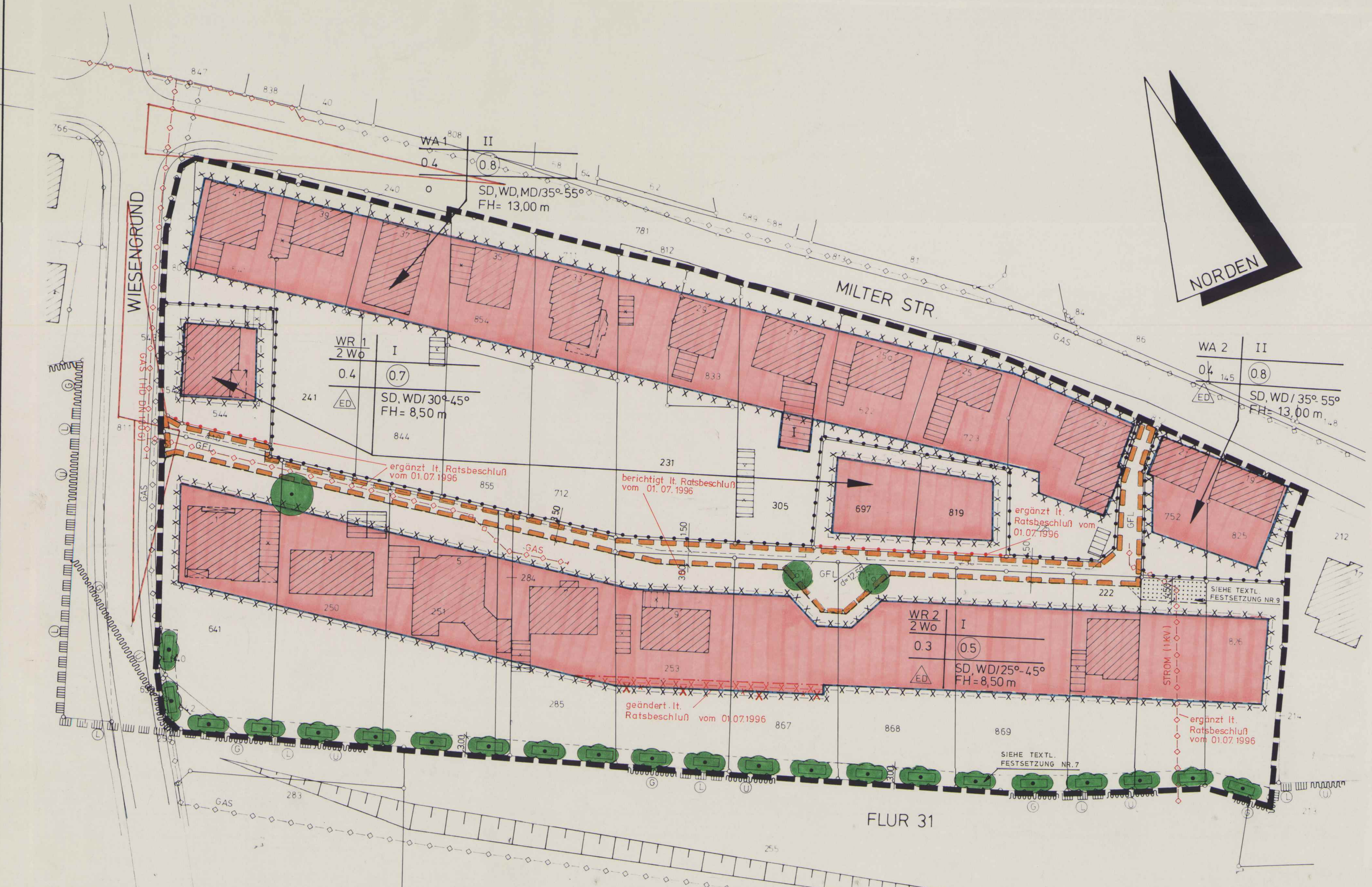

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 UND 6 BauGB)

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE/MIT NUMERIERUNG DER TEILGEBIETE SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 1
- WR — REINE WOHNGEBIETE/MIT NUMERIERUNG DER TEILGEBIETE SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 2
- WR / 2 Wo — BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN JE GEBÄUDE AUF ZWEI

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
- (0.7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
- FH — MAXIMALE FIRSTHÖHE Z.B. 9,50 M ÜBER OBERKANTE FAHRBAHNMITTE DER ZUGEORDNETEN ERSCHLIESSUNGSANLAGE DES JEWEILIGEN BAUGRUNDSTÜCKS. — ergänzt lt. Ratsbeschluß vom 01.07.1996

BAUGRENZE, BAUWEISE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, § 22 UND 23 BauNVO)

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- o — OFFENE BAUWEISE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND PFLEGE DER LANDSCHAFT

(§ 9 ABS. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNG SIEHE ERGÄNZEND TEXTL. FESTSETZUNG Nr. 7

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BauGB)

- ◇—◇—◇ UNTERIRDISCH ART DER LEITUNG KV = STROM, W = WASSER, G = GAS

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB)

- GFL — ZUGUNSTEN: STADT, VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER SOWIE EIGENTÜMER/NUTZUNGSBERECHTIGTE DER FLURSTÜCKE 641, 250, 251, 284, 285, 253, 867, 868, 869, 222, 751, 826, 225, 819, 697.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BauGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN BESTIMMT SIND. SIEHE ERGÄNZEND TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 4 U. NR. 5 (§ 9 ABS. 5 NR. 1 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BauNVO)
- FREIZUHALTENDE SICHTDREIECKE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BauGB) SIEHE ERGÄNZEND TEXTL. FESTSETZUNG NR. 8

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- (G) GRENZE DES GESETZLICH FESTGESTELLTEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES (§ 9 ABS. 6 BauGB)
- (Ü) GRENZE DES NATÜRLICHEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES (§ 9 ABS. 6 BauGB)
- (L) GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES (§ 9 ABS. 6 BauGB)

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 123 — FLURSTÜCKSNUMMER
- BÖSCHUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IN DEN WA-GEBIETEN SIND AUFGRUND DES § 1 ABS. 6 BauNVO DIE IN § 4 ABS. 3 AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN ALLGEMEIN NICHT ZULÄSSIG.
2. IN DEN WR-GEBIETEN SIND AUFGRUND DES § 1 ABS. 6 BauNVO DIE IN § 3 ABS. 3 AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN ALLGEMEIN NICHT ZULÄSSIG.
3. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH DIE FESTGESETZTE GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) UND GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL) BESTIMMT, SOWEIT ES NICHT DURCH DARGESTELLTE ÜBERBAUBARE FLÄCHE BZW. FIRSTHÖHE EINGESCHRÄNKT WIRD.
4. IN DEN WA-GEBIETEN SIND AN DEN GEBÄUDEN MINDESTENS FENSTER UND TÜREN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 2 GEMÄSS DER VDI-RICHTLINIE 2719 MIT EINEM SCHALLDÄMMWERT VON ≥ 34,0 DB(A) UND EIN AUSSENWAND- UND DACHAUFBAR MIT EINEM SCHALLDÄMMWERT VON ≥ 39,0 DB(A) VORZUSEHEN.
5. IN DEN WR-GEBIETEN SIND AN DEN GEBÄUDEN MINDESTENS FENSTER UND TÜREN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 1 GEMÄSS DER VDI-RICHTLINIE 2719 MIT EINEM SCHALLDÄMMWERT VON ≥ 26,0 DB(A) UND EIN AUSSENWAND- UND DACHAUFBAU MIT EINEM SCHALLDÄMMWERT VON ≥ 31,0 DB(A) VORZUSEHEN.

   HINWEIS
   ZUR WEITEREN MINDERUNG DER LÄRMEINWIRKUNG IST DEN BAUHERREN IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN ZU EMPFEHLEN, WOHN- UND SCHLAFRÄUME AUF DEN DER MILTER STRASSE/WIESENGRUND ABGEWANDTEN SEITEN ANZUORDNEN BZW. DIE VORGENANNTEN RÄUME MIT SCHALLDÄMMLÜFTERN ZU VERSEHEN.
6. DIE NICHT ZU UNTERSCHREITENDE OBERKANTE ROHDECKE ERDGESCHOSS VON GEBÄUDEN NÖRDLICH DER GRENZE DES GESETZLICHEN UND NATÜRLICHEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES MUSS AUS GRÜNDEN DES HOCHWASSERSCHUTZES MINDESTENS 53,20 M ÜBER NN BETRAGEN (SIEHE ERGÄNZEND UNTER 11. DER BEGRÜNDUNG).
7. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB IST BEI DER ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNGEN UND DER DAMIT IM FALLE DES EINGEHENS VERBUNDENEN BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN AUF VORWIEGEND STANDORTGERECHTE GEHÖLZARTEN WIE SANDBIRKE, VOGELBEERE, FAULBAUM, HASEL, HAINBUCHE, ZITTERPAPPEL, EICHE UND BUCHE ZURÜCKZUGREIFEN.
   IN ERGÄNZUNG HIERZU IST IM ZUGE NEUER BAUVORHABEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DES PLANGEBIETES IN DIREKTEM ANSCHLUSS AN DEN ZU ERHALTENDEN PFLANZSTREIFEN EINE 3-REIHIGE NEUPFLANZUNG VON FELD- ODER OBSTGEHÖLZEN VORZUNEHMEN.
   DIE REALISIERUNG HAT IM ZUGE DER AUFNAHME DER BAULICHEN NUTZUNG ZU ERFOLGEN , BZW. IST BINNEN EINER FRIST VON 8 MONATEN, UNTER BEACHTUNG DER ÜBLICHEN PFLANZPERIODEN, VORZUNEHMEN.
8. DIE FLÄCHE INNERHALB VON SICHTDREIECKEN IST VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG IN MEHR ALS 0,60 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN. HOCHSTÄMMIGE EINZELBÄUME SIND AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN, SOWEIT SIE DIE VERKEHRSSICHERHEIT NICHT GEFÄHRDEN.
9. INNERHALB DER MIT RASTERPUNKTEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE FINDET § 23 ABS. 5 BauNVO KEINE ANWENDUNG. DANACH SIND NEBENANLAGEN i.S.d. § 14 BauNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, UNZULÄSSIG.

TEXTLICHE HINWEISE

1. DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT WARENDORF, AUSGESTELLT VON DEM INGENIEURBÜRO SCHULTE-PRUSS, LIPPSTADT. DER ENTWURF VOM FEBRUAR 1973 IST GEPRÜFT VOM STAATLICHEN AMT FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT AM 12.07.1973. GENEHMIGT VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 27.08.1973 - AZ.: G 4.2 51.10.03 GEN.-NR. 942 UND DER NEUPLANUNG DER HAUPTSAMMLER AUFGESTELLTE VOM INGENIEURBÜRO PRUSS-KISSNER, LIPPSTADT. DER ENTWURF VOM MAI 1985 UND VOM STAATLICHEN AMT FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT GEPRÜFT AM 28.04.1986, GENEHMIGT VOM RP AM 16.05.1986 - AZ.: 54.2-4.5.1-8.13.0 GENEHMIGUNGS-NR.: 508. ERFORDERLICHE NACHTRAGSENTWÜRFE WERDEN SEITENS DER STADT WARENDORF AUFGESTELLT.
2. ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE KANALISATIONSANLAGEN NACH GENEHMIGTEN PLÄNEN GEMÄSS § 58 LWG BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERSTELLT WERDEN.
3. FÜR DIE BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER GILT § 51a DES LANDESWASSERGESETZES (LWG). NIEDERSCHLAGSWASSER VON GRUNDSTÜCKEN, DIE NACH DEM 01.01.1996 ERSTMALS BEBAUT, BEFESTIGT ODER AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION ANGESCHLOSSEN WERDEN, IST DANACH VOR ORT, DAS HEISST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUF DENEN ES ANFÄLLT DURCH DEN NUTZUNGSBERECHTIGTEN DES GRUNDSTÜCKS ZUR VERSICKERUNG/VERRIESELUNG ZU BRINGEN ODER ORTSNAH IN EIN GEWÄSSER EINZULEITEN. FÜR DIE VERSICKERUNG/VERRIESELUNG ODER ORTSNAHE GEWÄSSEREINLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER IST DIE ERLAUBNIS NACH § 7 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) EINZUHOLEN (ANTRÄGE MIT KONSTRUKTIONSZEICHNUNGEN DER VERSICKERUNGSANLAGE SIND ÜBER DAS ABWASSERWERK DER STADT EINZUREICHEN).
4. ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN NACH DEN ALLGEMEIN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK GEMÄSS § 48 LWG BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERRICHTET SIND, UND EIN AUSREICHENDER VERSORGUNGS- UND FEUERLÖSCHDRUCK ÜBER DAS ÖFFENLICHE NETZ SICHERGESTELLT IST.
   DIE ERFORDERLICHE LÖSCHWASSERVERSORUNG IST GEMÄSS ARBEITSBLATT W 405 IN DEN WR-GEBIETEN MIT 800 LTR./MIN. UND FÜR DIE GE-GEBIETE MIT 1600 LTR./MIN. FÜR EINE EINSATZDAUER VON MINDESTENS 2 STUNDEN SICHERZUSTELLEN. DIE ERFORDERLICHE LÖSCHWASSERVERSORGUNG KANN DABEI ÜBER DAS ÖFFENTLICHE WASSERVERSORUNGSNETZ UND DARÜBER HINAUS DURCH LÖSCHWASSERTEICHE, LÖSCHBEHÄLTER USW. SICHERGESTELLT WERDEN. ZUR LÖSCHWASSERENTNAHME AUS DEM ÖFFENTLICHEN WASSERNETZ SIND HYDRANTEN IN ABSTÄNDEN VON 150 M UNTEREINANDER IN DER STRASSENACHSE ZU INSTALLIEREN UND AN GUT SICHTBAREN STELLEN HYDRANTENSCHILDER ANZUBRINGEN.
5. SOWEIT DIE PFLICHT ZUR BESEITIGUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS GEMÄSS § 51a LWG DEM EIGENTÜMER DES GRUNDSTÜCKS NICHT OBLIEGT, WIRD, AUS ÖKOLOGISCHER SICHT, DIE SPEICHERUNG UND/ODER VERSICKERUNG BZW. WIEDERNUTZUNG RELATIV GERING BELASTETER NIEDERSCHLAGSWASSER VON DACH- UND TERRASSENFLÄCHEN EMPFOHLEN.
   EINE DIREKTE VERBINDUNG VON TRINKWASSERANLAGEN MIT REGENWASSERANLAGEN IST NACH DER TRINKWASSERVERORDNUNG § 17 ABS. 1 UND NACH DER DIN 1988 TEIL 4 ABS. 3.2.1 NICHT ZULÄSSIG. DIE DIN 1988 - TECHNISCHE REGELN FÜR TRINKWASSERINSTALLATIONEN/TRWI, TECHNISCHE REGELN DES DVWG, BEUTH VERLAG GMBH - IST BEI DER ERRICHTUNG UND NUTZUNG EINER REGENWASSERANLAGE ZU BEACHTEN.
6. GEMÄSS § 4 ABFALLBESEITIGUNGSGESETZ DÜRFEN ABFÄLLE NUR AUF DER DAFÜR VORGESEHENEN DEPONIE ABGELAGERT WERDEN. HIERBEI IST DIE SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DER STADT IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG MASSGEBEND.
7. IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN (BEI ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN, BAUGENEHMIGUNG U.A.) IST ZU BERÜCKSICHTIGEN (GGFL. DURCH AUFLAGEN), DASS DEM WESTFÄLISCHEN MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE/AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE (TEL. 0251/2105-252) ODER DER STADT ALS UNTERE DENKMALBEHÖRDE BODENDENKMÄLER (KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE ABER AUCH VERÄNDERUNGEN UND VERFÄRBUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT) UNVERZÜGLICH ZU MELDEN SIND. IHRE LAGE IM GELÄNDE DARF NICHT VERÄNDERT WERDEN (§§ 16 UND 16 DSchG).
   DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE ODER SEINEN BEAUFTRAGTEN IST DAS BETRETEN DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE ZU GESTATTEN, UM GGF. ARCHÄOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN DURCHFÜHREN ZU KÖNNEN (§ 19 DSchG NRW). DIE DAFÜR BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND FÜR DIE DAUER DER UNTERSUCHUNGEN FREIZUHALTEN.
   ERSTE BODENBEWEGUNGEN SIND RECHTZEITIG (CA. 14 TAGE VOR BAUBEGINN) DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, BRÖDERICHWEG 35, 48159 MÜNSTER, SCHRIFTLICH MITZUTEILEN.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. NUTZUNGSSCHABLONE

   DACHFORM
   WD = WALMDACH, SD = SATTELDACH, MD = MANSARDDACH
   DACHNEIGUNG
   Z.B. 30° - 50° ZULÄSSIG
   AUSNAHMSWEISE KANN BEI UNTERGEORDNETEN GEBÄUDETEILEN VON DER FESTSETZUNG DER DACHNEIGUNG ABGEWICHEN WERDEN.
2. BEI DOPPELHÄUSERN SIND GEBÄUDEHÖHEN, FIRSTRICHTUNG UND DAMIT VERBUNDENE DACHNEIGUNGEN ANEINANDER ANZUGLEICHEN.
3. DREMPEL ÜBER 0,75 M HÖHE, GEMESSEN VON OBERKANTE ROHDECKE BIS OBERKANTE SPARREN IN DER AUSSENFLUCHT, SIND NUR IN ZURÜCKGESTAFFELTEN BAUKÖRPERBEREICHEN ZULÄSSIG.
   DER ZURÜCKGESTAFFELTE BAUKÖRPERBEREICH DARF MAXIMAL 2/3 DER TRAUFENBREITE BETRAGEN.
4. DACHAUFBAUTEN UND DACHAUSSCHNITTE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1,25 M VON DEN GIEBELWÄNDEN AUS EINHALTEN. DIE LÄNGE DER AUFBAUTEN BZW. EINSCHNITTE DARF HIERBEI MAXIMAL 50 % DER TRAUFENBREITE BETRAGEN, WOBEI BEI EINER ÜBERSCHREITUNG DER LÄNGE VON 3,00 M UNTEREINANDER MINDESTENS EIN AB- STAND VON 1,25 M EINZUHALTEN IST.
5. VORGÄRTEN SIND BIS AUF DIE FLÄCHE DER GARAGENZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE UND HAUSEINGANGSBEREICHE GÄRTNERISCH - VERSIEGELUNGSFREI - ZU GESTALTEN.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
2. §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
4. § 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) VOM 07.03.1995 (GV NW S. 218), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
5. PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
6. § 51a DES LANDESWASSERGESETZES (LWG) IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 09.06.1989 (GV NW S. 384), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG WASSER- UND WASSERVERBANDSRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM 07.03.1995 (GV NW S. 248)
7. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) GEÄNDERT DURCH ART. 6 DES GESETZES VOM 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

WEITERE HINWEISE ZUR BEMESSUNG VON VERSICKERUNGSANLAGEN / BERÜCKSICHTIGUNG VON ABFLUSSPITZEN / DURCHLÄSSIGKEIT DES GESÄTTIGTEN UNTERGRUNDES SIEHE UNTER 11.1 - WASSER UND ABWASSER - ABSATZ 3 DER BEGRÜNDUNG). ergänzt lt. Ratsbeschluß vom 01.07.1996

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1 / 5.000

STADT WARENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.07

ZWISCHEN MILTER STRASSE, WIESENGRUND UND LINNENWIESE

STADTPLANUNGSAMT	DATUM: 20.01.1994 / GEÄ. 09.11.95
AMTSLEITER: (STUKE) STADT. OBERBAURAT	MAßSTAB: 1/ 500
	GEZ.: BORGMANN
DEZERNATSLEITER: (MEYER)	SACHBEARBEITER: BERNERT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BauGB IST GEM. § 2 ABS. 1 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 27.10.1993 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 12.11.1993 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 12.11.1993

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 ABS. 2 BauGB LAUT BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, PLANUNG UND VERKEHR DER STADT WARENDORF VOM 09.11.1995 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 09.11.1995

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 15.04.1996 BIS 17.05.1996 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 17.05.1996

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 86 ABS. 4 BauO NW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEM. § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 01.07.1996 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 01.07.1996

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTF.

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 86 ABS. 4 BauO NW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) WURDE MIT ERKLÄRUNG VOM 04.10.1996 GEM. § 11 ABS. 3 BauGB BEKANNTGEGEBEN, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 6 ABS. 2 BauGB GELTEND GEMACHT WIRD.

MÜNSTER, DEN 04.10.96

Bezirksregierung Münster
im Auftrag

Oberregierungsbaurat

DIESER GEM. § 11 ABS. 1 BauGB ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BauGB AB 22.11.1996 ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGT. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, ~~(BEITRITTSBESCHLUSS DES RATES VOM . .19)~~ SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 22.11.1996 GEM. § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BauGB SOWIE § 7 ABS. 6 GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 22.11.1996

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR